

Fraktion Mein Grevenbroich – Südwall 16 – 41515 Grevenbroich

Stadt Grevenbroich  
Büro des Bürgermeisters  
Am Markt 1

41515 Grevenbroich

8. Mai 2016  
ms/uo

**Anfrage: Aufstellung von Alttextil-Containern im Stadtgebiet**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krützen,

wir bitten um Berücksichtigung der nachstehenden Anfrage für den öffentlichen Teil der Sitzung des Rates am 11.05.2017:

**Anfrage:**

Bürger haben uns darauf angesprochen, dass in der gesamten Stadt eine größere Anzahl von Alttextilcontainern, auch auf privaten Flächen aufgestellt wurden. Im Umfeld der Container komme es auch zu Ablagerungen von nicht mehr in die Container passenden Textilien.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Beantwortung der nachstehenden Fragen:

1. Ist die Verwaltung über die Aufstellungsorte vollumfänglich informiert? Wir bitten um Auflistung der Aufstellungsorte.
2. In wieweit liegt für jeden der aufgestellten Container eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis, auch für die privaten Aufstellungsorte, vor?

Verwaltungsgerichte haben sich vermehrt mit dem Thema von illegal aufgestellten Alttextil-Containern auf öffentlichen Flächen in Städten und Gemeinden zu beschäftigen.

Gemäß StGB NRW-Mitteilung 242/2013 vom 22.03.2013 ist "eine Sondernutzungserlaubnis auch dann notwendig, wenn die Container zwar auf privaten Grund aufgestellt werden, ihre Benutzung aber nur vom öffentlichen Straßenraum aus möglich ist. Die mit der Benutzung verbundenen Handlungen – Lektüre einer Gebrauchsanweisung, Öffnen einer Klappe, Einwerfen von Kleidung – sind keine Vorgänge, die überwiegend dem Verkehr dienen, sondern ausschließlich der gewerblichen Betätigung des Aufstellers zuzurechnen sind. (Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt/Weinstraße vom 27.02.2013 – Az.: 4 L 90/13.NW). Zugleich kann nach dem OVG NRW (Beschluss vom 17.12.2012 – Az.: 11 B 1330/12) mit der Beseitigungsanordnung das Unterlassen des zukünftigen Aufstellens von Containern verfügt werden. Nach dem OVG NRW reicht schon eine in unregelmäßigen Zeitabständen und jeweils nur kurzfristig aber wiederholt ausgeübte unerlaubte Tätigkeit, um ein zukünftiges Unterlassen anzuordnen. Die Gemeinde könne schließlich nicht das gesamte öffentliche Straßennetz ununterbrochen auf zum Teil nur kurzfristige Sondernutzung kontrollieren". (Quelle: StGB NRW)

Besten Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

*Martina Suermann*

Fraktionsvorsitzende

Südwall 16  
41515 Grevenbroich  
Fon: 02181- 2839809  
Fax: 02181- 2889374

*Ulrike Oberbach*

stellv. Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende:  
Martina Suermann  
stellv. Fraktionsvorsitzende:  
Ulrike Oberbach

Email: [fraktion@meingrevenbroich.de](mailto:fraktion@meingrevenbroich.de)  
[www.meingrevenbroich.de/fraktion](http://www.meingrevenbroich.de/fraktion)  
Bürgertelefon: 0160-92541780

